

Örtliche Zuständigkeit der Gerichte

§169

Tatort

Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bereich die Straftat begangen ist. *

§170

Wohnsitz und Aufenthaltsort

(1) örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bereich der Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage seinen Wohnsitz hat.

(2) Hat der Beschuldigte keinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik, wird die Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort (Ulk); wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz (Odey Aufenthaltsort) in der Deutschen Demokratischen Republik begründet.

(3) örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bereich der Beschuldigte auf Anordnung eines staatlichen Organs untergebracht ist.

§171

Bestimmung durch das Oberste Gericht

Ist nach den §§ 169 und 170 ^vkein Gericht örtlich zuständig, bestimmt das Oberste Gericht das zuständige Gericht.

§172

Hafen

(1) Ist die Straftat auf einem Schiff der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland oder auf offener See begangen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bereich der Heimathafen oder der Hafen der Deutschen Demokratischen Republik liegt, den das Schiff nach der Tat zuerst ²erreicht.

(2) Für Straftaten in einem Luftfahrzeug der Deutschen Demokratischen Republik gilt Absatz 1 entsprechend.

§173

Exterritoriale Bürger der Deutschen Demokratischen Republik

Für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die das Recht der Exterritorialität genießen, sowie für die im Ausland tätigen Angestellten der Deutschen Demokratischen Republik bleibt das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bereich sie ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hatten. Wenn sie einen solchen Wohnsitz nicht hatten, gilt Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Stadtbezirk Mitte, als ihr Wohnsitz.